

1. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien

vom

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) und § 16 Abs. 1 und 2 Straßengesetz vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien

Nummer 1 der Wahlplakatierungsrichtlinien vom 21. Dezember 2010 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten sechs Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag (= ab dem siebten Freitag vor dem Wahlsonntag) nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage für die Zeit der letzten sechs Wochen und zwei Kalendertage vor dem Abstimmungstag.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister